

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion DIE LINKE  
Herrn Stadtrat  
Thomas Scherzberg

Datum 10.07.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-392/2019  
Ihr Schreiben vom 20.06.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-392/2019 - geplante Flüssiggasanlage Emilienstraße**

Sehr geehrter Herr Scherzberg,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin zunächst mit, dass es sich beim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um Weisungsaufgaben des Freistaates Sachsen handelt. Bitte haben Sie Verständnis, wenn aus diesem Grund keine Auskünfte zu laufenden Verfahren gegeben werden.

Im Sinne einer einfachen Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz UIG werden Ihre Fragen daher folgendermaßen beantwortet:

#### *zu 1. Welches Volumen soll diese Anlage umfassen?*

Die Antragstellerin beantragte eine Flüssiggasversorgungsanlage mit 5 einzelnen Flüssiggaslagerbehältern. Die Standorte sind nicht miteinander verbunden und dienen unterschiedlichen Wärmeversorgungseinrichtungen. Sie befinden sich in großen Abständen zueinander, auf unterschiedlichen Flurstücken des ehemaligen RAW-Geländes.

Versorgungseinheit 1: 2,9 t mit Verdampfer (elektr. betrieben),  
Versorgungseinheit 2: 28,5 t (62,00 m<sup>3</sup>) Gegenstand des Genehmigungsverfahrens,  
Versorgungseinheit 3: 2 x 2,9 t (12,8 m<sup>3</sup>) Gegenstand der Antragsunterlagen,  
Versorgungseinheit 4: 2,9 t.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Behälteranlagen von 3 t bis 30 t nach einem vereinfachten Verfahren genehmigungspflichtig - hier die Versorgungseinheit 2.

#### *zu 2. In wie weit ist es begründbar, dass eine Flüssiggasversorgungsanlage in einer Entfernung von ca. 75 m zu einer Grundschule und einem Gymnasiums möglich ist?*

Die Entfernungen der Tanks, die alle unterirdisch errichtet werden sollen, zu Schulen oder Kindertageseinrichtungen betragen nach unseren Recherchen zwischen 300 m und 950 m.

Grundsätzlich darf ein Flüssiggastank überall in ganz Deutschland aufgestellt werden. Trotzdem gibt es jedoch einige Standorte, in denen die Aufstellung verboten ist. Dazu gehören Durchfahrten sowie Durchgänge, Rettungswege, Notausgänge und Treppenhäuser.

Im Genehmigungsverfahren wurden bereits u. a. die Feuerwehr der Stadt Chemnitz und die Landesdirektion Sachsen Referat Arbeitsschutz einbezogen, welche den Alarm- und Gefahrenabwehrplan, Schutzzonen/Ex-Bereiche und die Gefährdungsbeurteilung prüfen.

Der Sicherheitsabstand wird mittels einer Einzelfallbetrachtung/Ausbereitungsrechnung ermittelt. In diesem ermittelten Sicherheitsabstand befinden sich keine Schutzobjekte im Sinne der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 3146 Punkt 2 (18).

Nach der Technische Regeln Druckbehälter (TRB) 801 Nr. 25 Anlage „Flüssiggaslagerbehälteranlagen“ – Punkt 7.1.24 (Erkenntnisquelle) beträgt der Sicherheitsabstand für ein Verbrauchslager der Gruppe A (Entnahme aus der Gasphase und Anschlussnennweite DN 50) formal 30 Meter. In der derzeit gültigen Fassung der TRBS 3146 „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“ sind keine Sicherheitsabstände ausgewiesen.

Freundliche Grüße

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister